

# Statuten Genossenschaft Zeitgut Obwalden

## I. Name und Sitz

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Genossenschaft Zeitgut Obwalden“ besteht eine gemeinnützige Genossenschaft.

### Artikel 2 Sitz

Die Genossenschaft Zeitgut Obwalden (nachfolgend genannt: Zeitgut OW) ist eine Genossenschaft mit Sitz in der Gemeinde der Geschäftsstelle.

## II. Zweck und Aufgaben

### Artikel 3 Zweck

Zeitgut OW bezweckt die Schaffung, Verbreitung und Verwaltung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe). Zeitgut OW kann non-monetäre, finanzielle, politische und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

Zeitgut OW ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 4 Aufgaben: Schwerpunkte

Schwerpunkte von Zeitgut OW sind:

1. Fördern eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens in aussergewöhnlichen Lebenssituationen, bei Beeinträchtigungen und im Alter.
2. Gegenseitige Unterstützung und Betreuung (Nachbarschaftshilfe) der Zeitgut OW-Mitglieder.
3. Fördern von neuen Betreuungsstrukturen zur sozialen Vernetzung und zur generationenübergreifenden gegenseitigen Unterstützung.
4. Beraten der Zeitgut OW-Mitglieder und deren Angehörigen in Zusammenarbeit mit örtlichen fachlichen Anlaufstellen.
5. Fördern der sozialen Integration und Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen.
6. Fördern von non-monetären Vorsorgeangeboten zur Unterstützung des Generationenvertrages.

## **Artikel 5 Aufgaben: Leistungen**

Zeitgut OW erbringt folgende Leistungen:

1. Aufbauen, nachhaltiges Betreiben und Weiterentwickeln einer Organisation für die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften.
2. Aufnehmen neuer Mitglieder, vermitteln von Tandems aus Gebenden und Nehmenden, begleiten von Tandems.
3. Organisieren von Mitgliedertreffen und Weiterbildungsangeboten.
4. Öffentlichkeitsarbeit, um die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften bekannt zu machen.
5. Fördern von Synergien mit Organisationen, die ebenfalls Nachbarschaftshilfe anbieten.

## **III. Anteilscheine**

### **Artikel 6 Anteilscheine**

Zeitgut OW gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.00 heraus. Sie können weder übertragen noch verpfändet werden. Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Anteilschein. Diese sind unverzinslich.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den Zeitgut OW-Leitsätzen ideell unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung, der erst erfolgen darf, wenn ein Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

#### **7.1. Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt zwei Monate auf Monatsende. Der Anteilschein verliert seine Gültigkeit am Austrittsdatum.

Der einbezahlte Nennwert des Anteilscheins verbleibt bei Zeitgut OW.

#### **7.2. Ausschluss**

Ein Ausschluss erfolgt unter Gewährung des rechtlichen Gehörs aus wichtigen Gründen durch Verwaltungsbeschluss. Ausgeschlossene Genossenschafter haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung sowie Anspruch auf die Rückzahlung des Nennwerts des einbezahlten Anteilscheins.

#### **7.3. Todesfall**

Der Anteilschein eines Erblassers kann nicht vererbt werden. Der Anteilschein verliert seine Gültigkeit am Todestag.

Der einbezahlte Nennwert des Anteilscheins verbleibt bei Zeitgut OW.

## V. Rechte und Pflichten

### Artikel 8 Rechte

Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Recht, Zeitgutschriften für anrechenbare Leistungen anzusammeln und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen. Zeitgut OW kann infolge Freiwilligkeit der Leistungserbringung den Bezug von Dienstleistungen nicht garantieren.

Die Verwaltung legt in einer Regelung die Handhabung der Zeitgutschriften fest inkl. Kündigung, Ausschluss und Todesfall.

### Artikel 9 Pflichten

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

1. Die Statuten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen.
2. Alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte.
3. Durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern.
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Verwaltung zu melden.

### Artikel 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

## VI. Organe

### Artikel 11 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle  
(Zeitgut OW untersteht keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision)
4. Die statutarische Kontrollstelle (nachfolgend Kontrollstelle genannt)
5. Die Rekurskommission
6. Die Geschäftsführung

#### 11.1. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

##### 11.1.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die mindestens drei Wochen vor der Abhaltung im Besitz der Genossenschafter sein muss, einzuberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn sie:

1. von der Verwaltung beschlossen wird;

2. von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. von der Kontrollstelle beantragt wird;
4. von der Rekurskommission beantragt wird;
5. durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen wurde.

In den Fällen 2. – 4. hat die Verwaltung innert vier Wochen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, im Fall 5. gemäss der entsprechenden Beschlussfassung der Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

#### **11.1.2. Durchführung**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden von einem Verwaltungsmitglied geleitet. Die Leitung ernennt die erforderliche Anzahl StimmzählerInnen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom/von der VerfasserIn sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

#### **11.1.3. Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Kontrollstelle und über die Entlastung der Verwaltung;
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung oder einzelner Mitglieder sowie Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Wahl der Rekurskommission;
5. Festlegung allfälliger Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen;
6. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
7. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
8. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

#### **11.1.4. Anträge an die Generalversammlung**

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäfts, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Sie sind von der Verwaltung mindestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

#### **11.1.5. Stimmrecht**

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein mündiges Familienmitglied oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Genossenschaftsmitglied vertreten.

#### **11.1.6. Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht durch einfaches Mehr geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen oder diese durch die Leitung angeordnet wird.

Zur Abberufung von Verwaltungsmitgliedern bedarf es einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmen entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten.

Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

## **11.2. Verwaltung**

### **11.2.1. Wahl und Zusammensetzung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung auch Personen/Gremien ernennen, die nicht Mitglieder sind.

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Verwaltung konstituiert sich im übrigen selbst.

### **11.2.2. Aufgaben und Befugnisse**

In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft gemäss OR Artikel 899ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

Die Verwaltung entscheidet insbesondere über Mitgliedschaft sowie über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeitgutschriften.

### **11.2.3. Beschlussfassung**

Ein Verwaltungsbeschluss muss von der Mehrheit der Verwaltungsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. An den Sitzungen der Verwaltung nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil (ohne Stimmrecht).

### **11.2.4. Zeichnungsberechtigung**

Die Verwaltung bezeichnet mindestens zwei Mitglieder als kollektiv-zeichnungsberechtigte Personen zu zweien.

### **11.2.5. Leistung und Entschädigung**

Die Verwaltungsmitglieder werden für ihre Arbeit mit Zeitgut OW-Zeitgutschriften honoriert.

## **11.3. Revisionsstelle**

### **11.3.1. Zusammensetzung, Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Sämtliche Genossenschafter haben jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **11.3.2. Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Artikel 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 727ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Bei einem Opting Out (Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Ziffer 11.3.1. Absatz 2) finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

## **11.4. Kontrollstelle**

### **11.4.1. Wahl**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person.

### **11.4.2. Amtsdauer**

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

### **11.4.3. Aufgaben, Rechte und Pflichten**

#### **11.4.3.1. Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Generalversammlung schriftlich.

#### **11.4.3.2. Einsichtsrecht**

Der Kontrollstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

#### **11.4.3.3. Pflicht zu Verschwiegenheit**

Die Kontrollstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

## **11.5. Rekurskommission**

### **11.5.1. Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreis der GenossenschaftlerInnen. Diese konstituiert sich selbst. Verwaltungsmitglieder dürfen der

Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

#### **11.5.2. Aufgaben und Befugnisse**

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Mitgliedern ergeben und die die Verwaltung nicht beilegen kann. Sie kann sowohl von der Verwaltung als auch von Genossenschaftsmitgliedern angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

Die Rekurskommission behandelt keine Anfechtungen von Ausschlussentscheidungen der Verwaltung. Dies ist Sache der Generalversammlung.

#### **11.6. Geschäftsführung**

Die Verwaltung kann eine Geschäftsführung einsetzen. Sie regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsführung ist gegenüber der Verwaltung verantwortlich.

### **Artikel 12 Auflösung der Genossenschaft**

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts, jeweils mit Sitz in der Schweiz, zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### **Artikel 13 Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft Zeitgut OW erfolgen schriftlich. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.04.2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Pia Halter

Die Protokollführerin



Erika Amstutz